

**Umweltgutachten zu den Wasserrechtsanträgen
der Smurfit Kappa Solid Board GmbH.
Bewilligung der Wasserrechte für die Wehre
Sieber IV und V sowie Gewässerausbau am
Wehr Sieber IV**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Auftrag von

Smurfit Kappa Herzberger Papierfabrik GmbH
Andreasberger Straße 1
37412 Herzberg am Harz

Arbeitsgemeinschaft der Planungsbüros
Prof. Dr. Ulrich Heitkamp und Büro LIMNA Wasser & Landschaft
Rosdorfer Weg 14
37073 Göttingen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft der Büros
Prof. Dr. Ulrich Heitkamp und LIMNA
Rosdorfer Weg 14
37073 Göttingen
Fon: 0551 - 7700100
Fax: 0551 - 7706058
email: info@limna.de
www.limna.de

Sachbearbeitung: Sina Reinhardt, B.Sc. Geographie
Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr,
Prof. Dr. Ulrich Heitkamp

Technische Bearbeitung: Sina Reinhardt



Prof. Dr. rer. nat. Ulrich Heitkamp



Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.

Göttingen, den 30. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Rechtsgrundlage und Methodik4

1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG.....4

1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG5

1.3 Methodik6

1.3.1 Datengrundlagen und Methodik Vögel7

1.3.2 Datengrundlage und Methodik Tier- und Pflanzenarten außer Vögel8

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Projekts9

3 Wirkfaktoren des Vorhabens9

4 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten 10

4.1 Vögel.....10

4.2 Fledermäuse12

4.3 Sonstige Säugetiere14

4.4 Fische und Rundmäuler14

4.5 Amphibien16

4.6 Reptilien17

4.7 Sonstige17

5 Vermeidungsmaßnahmen17

6 Fazit18

7 Quellenangaben.....19

8 Anhang.....21

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet.....9

Abbildung 2: Zusammenfassung der Fischfauna der Sieber.....16

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Brutvogelarten.....10

Tabelle 2: Relevanzprüfung der Fledermäuse des FFH-Anhangs IV.12

Tabelle 3: (Potenziell) Vorkommende Fische und Rundmäuler.14

1 Anlass, Rechtsgrundlage und Methodik

Die Smurfit Kappa Herzberger Papierfabrik GmbH (Smurfit Kappa) in Herzberg am Harz strebt im Zuge eines Bewilligungsverfahrens nach §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 9 ff Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Erteilung eines Staurechtes sowie des Rechtes zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zwecke der Wasserkraft- bzw. Betriebswassernutzung für die Wehre Sieber IV und Sieber V an. Damit einhergehend wird ein Gewässerausbauverfahren nach §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG für den Bau einer rauen Sohlgleite am Wehr Sieber IV durchgeführt, um die ökologische Durchgängigkeit an dieser Stelle wiederherzustellen.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind europarechtlich Richtlinien erlassen worden, welche im Zusammenhang mit Vorhabensplanungen berücksichtigt werden müssen:

- „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)), insbesondere
 - Artikel 12
 - Artikel 13
 - Artikel 16
- „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)), insbesondere
 - Artikel 5
 - Artikel 9

Die in diesen Artikeln beschriebenen Verbotstatbestände und Vorschriften sind mit den §§ 44 f. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, häufig auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) genannt) werden eventuelle negative Auswirkungen des Projekts auf wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders oder streng geschützte Arten geprüft.

1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG

In § 7 BNatSchG sind die Begriffe erläutert. Demnach wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 f.). Solche, die streng geschützt sind, sind eine Teilmenge der besonders geschützten:

„§ 7 Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende [...] Begriffsbestimmungen: [...]

13. besonders geschützte Arten

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*

- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
 - bb) *europäische Vogelarten,¹*
 - c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;*
14. *streng geschützte Arten*
besonders geschützte Arten, die
 - a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
 - b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
 - c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2² aufgeführt sind“*

Streng geschützt sind somit Teile der besonders geschützten Arten. Für die streng geschützten Arten gilt ein stärkeres Schutzsystem (THEUNERT 2008).

1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vorschriften erlassen worden, welche die Verbotstatbestände des Artenschutzes beinhalten:

„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)“

Der Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht bei jeder Tötung eines Individuums erfüllt, sondern nur dann, wenn im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko einer Art von einem durch das Vorhaben signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Auch durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt des Verbotstatbestand verhindert werden. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht gleichzusetzen mit den klassischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, da sie nur auf die geschützten Arten bezogen sind (MUELLER 2016) und schon der Eintritt des Verbotstatbestandes verhindert werden muss. Das kann etwa durch Umsiedlung von Tieren erfolgen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VogelSchRL.

² Die Ermächtigung des § 54 Abs. 1, 2 BNatSchG ist in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) umgesetzt; in ihr ist klar zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden.

Umsiedlung auch möglich ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) war es in einem Fall nicht möglich, Tieren kleiner bodenbewohnender Arten (Reptilien) bei einer Fangaktion „auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden“ (Rdnr. 127), so dass der Tötungstatbestand durch eine Baufeldräumung erfüllt werden würde (Urteil BVerwG 2011, Az. 9 A 12/10, sogenanntes „Freiberger Urteil“). Dass dem auf einer überschaubaren Eingriffsfläche nicht so ist und nur unbeabsichtigt einzelne Individuen getötet werden, wodurch der Tötungstatbestand nicht ausgelöst wird, bekräftigt ein Urteil des BVerwG von 2014 (Az. 9 A 4/13).

Im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist § 44 Abs. 5 BNatSchG von Bedeutung, der Legalausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vorsieht. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Continued-ecological-functionality(CEF)-Maßnahmen) vorgesehen werden, welche eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleisten sollen.

Verstößt das Vorhaben gegen Verbotstatbestände, kann es nur unter Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt werden. Es müssen dafür die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sein; hier im speziellen Nr. 5 des eben genannten Absatzes:

„§ 45 Ausnahmen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...]

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Ebenda ist ferner festgehalten, dass eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht FFH-rechtlich strengere Anforderungen gelten. Hierzu werden gegebenenfalls Favorable-conservation-status(FCS)-Maßnahmen ergriffen, die die Populationen der Arten ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten sollen.

Darüber hinaus kann eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 67 Abs. 2 gewährt werden, „[...] wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“

1.3 Methodik

Angelehnt an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2015) der obersten Baubehörde Bayerns und dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) des hessischen Umweltministeriums wurde dieser AFB erstellt.

Um die durch die oben erwähnten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffenen Arten im Untersuchungsgebiet zu ermitteln und darzustellen, gliedert sich die Vorgehensweise in drei Arbeitsschritte:

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

a. Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Niedersachsen grundsätzlich vorkommenden AFB-relevanten Arten vom Projekt betroffen sein können

- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VogelSchRL
- alle Arten des FFH-Anhangs IV

Diese Daten der Arten werden lebensraumbezogen und hinsichtlich ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet abgeschichtet. Das Ergebnis ist eine Artenliste, die nur Arten enthält, die nach den allgemein verfügbaren Daten grundsätzlich im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

b. Bestandserfassung

Prüfung, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Artenliste enthalten sind, im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Projekts tatsächlich vorkommen.³

Arten, die zusätzlich festgestellt und als AFB-relevant eingestuft werden, werden in der Artenliste ergänzt.

Nach diesem Schritt verbleiben die durch das Projekt betroffenen Arten, die der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde zu legen sind.

2. Wirkungsempfindlichkeit

Für das ermittelte Artenspektrum wird geprüft, ob vor dem Hintergrund der Wirkfaktoren des Projekts mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

3. Ausnahmeprüfung – Optional im Falle der Auslösung der Verbotstatbestände

Ggf. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3.1 Datengrundlagen und Methodik Vögel

Im Hinblick auf die Relevanzprüfung ist zwischen Brut- und Gastvögeln zu unterscheiden, da nur erstere über Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet verfügen. Zu den Gastvögeln sind zum einen sowohl Brutvögel der Umgebung zu rechnen, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, als auch Durchzügler, die hier ihren Zug für eine Rast oder ebenfalls zur Nahrungssuche unterbrechen. Dabei ist aber nicht mit den klassischen Rastvogeltrupps von Gänsen und Kranichen zu rechnen, sondern z.B. mit durchziehenden Singvögeln. Diese Arten haben hier kein traditionelles Rastgebiet, sodass für Rast- und Gastvögel keine Relevanzprüfung durchgeführt wird.

Grundlage für die Relevanzprüfung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind folgende Auflistungen:

- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011b)
- Verbreitungskarten der Brutvögel aus dem Nationalen Bericht nach Art. 12 der EU-Vogelschutzrichtlinie (DDA 2013).

Damit ist ein umfassender Datenbestand vorhanden:

- Alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (und Bremens)

³ Weitergehende Kartierungen für Arten, die im Gebiet bisher nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen keine konkreten Hinweise vorliegen, sind nicht erforderlich („EU-Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“; vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rdnr. 57 ff.).

- Solche, die nach dem BNatSchG besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) geschützt sind
 - Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten
 - Alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt
- (Höchst-)Prioritäre Arten, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind und die über entsprechende Naturschutzprogramme gefördert werden können (Umsetzung des völkerrechtlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt „Convention on Biological Diversity CBD“ von 1992).

Folgendes Filterverfahren wurde in der Relevanzprüfung angewandt:

- Keine Berücksichtigung fanden solche Arten, welche auf der regionalisierten niedersächsischen Roten Liste für „Bergland mit Börden“ als ausgestorben (0) oder ungefährdet (*) gelten
- Solche Arten, deren Hauptlebensraumtyp „Küsten“, „Salzwiesen“, jede Art von „Moor“ oder „Watt“ ist, blieben außen vor.

Der so gefilterte Datenbestand konnte mit Hilfe der Verbreitungskarten für Brutvögel des DDA (2013) abgeglichen werden. Hierbei fanden schlussendlich nur jene Arten Berücksichtigung, welche in dem betreffenden UTM-Gitterfeld (hier: 317/434) vorkommen oder dort ihr Verbreitungsgebiet haben.

1.3.2 Datengrundlage und Methodik Tier- und Pflanzenarten außer Vögel

Grundlage für die Relevanzprüfung aller Tier- und Pflanzenarten, außer der der Vögel, waren die Listen der FFH-Anhänge IV für Deutschland (BFN 2011). Der Datenbestand wurde mit den Verbreitungskarten des BFN (2013), in Bezug auf ihr Vorkommen oder ihr Verbreitungsgebiet im betreffenden Messtischblatt (MTB, hier: 4328 „Bad Lauterberg im Harz“) abgeglichen. Falls die Art im betreffenden MTB vorkommt oder dort ihr Verbreitungsgebiet hat, wurden ergänzend ebenfalls die gesicherten Meldungen der Vollzugshinweise des NLWKN (2011a) berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Untersuchungen (Fische und Rundmäuler ausgenommen) wurden nicht getätigt, da unter anderem auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfehlt wird, da sie keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen.

1.3.2.1 Bestandsaufnahme Fische und Rundmäuler

Die Fischfauna wurde mit zwei Elektrobefischungen im Frühjahr (April/Mai) und Herbst (September) 2017 erfasst. Befischt wurde mit dem Elektrofischfanggeräten EFGI 650 und DEKA 3000. Die Tiere wurden durch den Strom leicht betäubt, mit Keschern aufgenommen, bestimmt, vermessen, sowie auf Körperzustand, Parasiten und Krankheiten überprüft. Nach Eintragung in Protokollblätter wurden sie wieder ins Gewässer zurückgesetzt. Es wurden sechs Probeabschnitte von 190-270 m Länge untersucht.

Der Datenbestand wurde um die Arten des FFH-Anhangs II und solche mit (höchster) Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung in Niedersachsen (NLWKN 2011b) erweitert, zusätzlich wurde die potenzielle natürliche Fischfauna berücksichtigt (LAVES 2016). Dieses gesonderte Vorgehen erfolgt, auf Grundlage der Erfahrungswerte der Gutachter, ausschließlich für diese Tiergruppe.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Projekts

Das Betriebsgelände der Smurfit Kappa liegt in Niedersachsen, im Landkreis Göttingen am nordöstlichen Rand der Stadt Herzberg am Harz. Naturräumliche Haupteinheiten des Untersuchungsgebietes sind die von VON DRACHENFELS (2010) definierten Regionen Harz (Region 8) und Weser-Leinebergland (8.2); genauer die Landschaften Mittelharz (Kennziffer 381) und Südwestliches Harzvorland (376) (BFN 2012). Die Grenzen des Untersuchungsgebietes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Göttingen abgestimmt. Dieses ist etwa 50 ha groß und umfasst das Siebertal flussabwärts von der Brücke der Langentalstraße bei der „Schleiferei III“ bis zum Betriebsgelände der Smurfit Kappa (Abbildung 1).

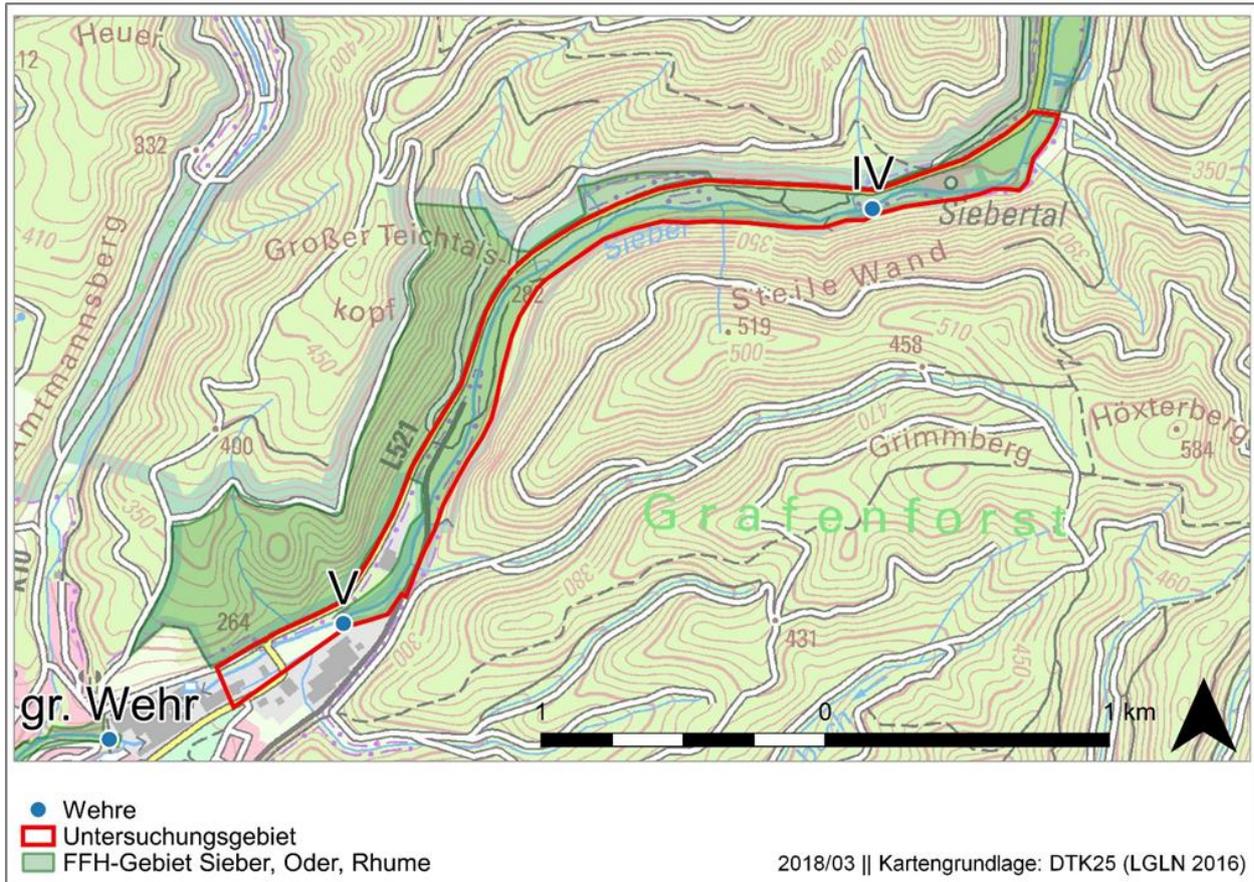


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt auf dem Messtischblatt (MTB) 4328 „Bad Lauterberg im Harz“ bzw. dem UTM (Universal Transverse Mercator)-Gitterfeld 317/434.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich wird bei Vorhaben zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die baubedingten Wirkungen stehen ausschließlich mit Bautätigkeiten selbst in Verbindung. Anlagebedingte Wirkungen beschreiben solche Effekte, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Betriebsbedingte Wirkungen beschreiben Effekte, die nach der Inbetriebnahme der Sohlgleite bzw. durch die Entnahme/Wiedereinleitung von Wasser sichtbar werden.

Hinsichtlich des Gewässerausbaus durch Herstellung der Durchgängigkeit an Wehr Sieber IV werden alle drei Kategorien betrachtet werden. Im Hinblick auf den Stau und die Entnahme von Wasser treten keine baubedingten Auswirkungen auf, da nur die bereits bestehenden Anlagen genutzt werden.

4 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

4.1 Vögel

Die Relevanzprüfung der Vögel des Untersuchungsgebietes ergab 47 Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 f. BNatSchG besonders oder streng geschützt sind (Tabelle 1).

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Brutvogelarten.

nach THEUNERT (2008), NLWKN (2011a), DDA (2013) und KRÜGER & NIPKOW (2015).

Deutscher Name	Art	Vorkommen/ Verbreitung	Status	Rote Liste (2015)	BNatSchG	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	●	I	3	§§	JV	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	●	I	V	§	JV	X
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	●	I	V	§	JV	X
Bluthänfling	<i>Carduelis [c.] cannabina</i>	●	I	3	§	JV	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola [r.] rubetra</i>	●	I	1	§	JV	X
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	●	I	V	§§	JV	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	●	I	3	§	JV	X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	●	I	3	§	JV	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	●	I	V	§	JV	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	●	I	V	§	JV	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	●	I	3	§	JV	X
Gelbspötter	<i>Hippolais [i.] icterina</i>	●	I	V	§	JV	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	●	I	V	§	JV	X
Goldammer	<i>Emberiza [c.] citrinella</i>	●	I	V	§	JV	X
Graureiher	<i>Ardea [c.] cinerea</i>	●	I	V	§	JV	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	●	I	3	§	JV	X
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	●	I	2	§§	JV	X
Habicht	<i>Accipiter [g.] gentilis</i>	●	I	V	§§	JV	X
Hausperling	<i>Passer [d.] domesticus</i>	●	I	V	§	JV	X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	●	I	V	§	JV	X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	●	I	V	§	JV	X
Krickente	<i>Anas [c.] crecca</i>	●	I	3	§	JV	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	●	I	3	§	JV	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon [u.] urbicum</i>	●	I	V	§	JV	X
Nachtigall	<i>Luscinia [luscinia] megarhynchos</i>	●	I	V	§	X	-

Deutscher Name	Art	Vorkommen/ Verbreitung	Status	Rote Liste (2015)	BNatSchG	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
Neuntöter	<i>Lanius [cristatus] collurio</i>	●	I	3	§	JV	X
Pirol	<i>Oriolus [o.] oriolus</i>	○	I	3	§	JV	X
Raubwürger	<i>Lanius [e.] excubitor</i>	●	I	1	§§	JV	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo [r.] rustica</i>	●	I	3	§	JV	X
Rebhuhn	<i>Perdix [p.] perdix</i>	●	I	2	§	JV	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	●	I	2	§§	JV	X
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	●	I	2	§§	JV	X
Star	<i>Sturnus [v.] vulgaris</i>	●	I	3	§	JV	X
Stieglitz	<i>Carduelis [c.] carduelis</i>	●	I	V	§	JV	X
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	○	III	-	§	JV	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	●	I	3	§	JV	X
Turmfalke	<i>Falco [t.] tinnunculus</i>	●	I	V	§§	JV	X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	○	I	2	§§	JV	X
Wachtel	<i>Coturnix [c.] coturnix</i>	●	I	V	§	JV	X
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	●	I	2	§§	JV	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	●	I	V	§§	JV	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	●	I	3	§	JV	X
Waldohreule	<i>Asio [o.] otus</i>	●	I	V	§§	JV	X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	○	I	V	§	JV	X
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	●	I	3	§§	JV	X
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	●	I	2	§	JV	X
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus [r.] ruficollis</i>	●	I	V	§	JV	X

Erläuterung:

Vorkommen/Verbreitung

- Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- keine Angaben

Regionalisierte Rote Liste (Niedersachsen – Bergland mit Börden)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

Wirkungsempfindlichkeit:

JV Jungvögel

Status:

- I regelmäßige Brutvogelart
- III Neozoon/Gefangenschaftsflüchtling

BNatSchG (gemäß § / Abs. 2 Nr. 13 & 14)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art
- Jeweils in Verbindung insbesondere mit § 44 BNatSchG "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten"

Weitergehende Prüfung:

- X Keine weitergehende Prüfung

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch der Bau der rauen Sohlgleite erfüllt das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) hinsichtlich ausgewachsener Vögel nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben das allgemeine Tötungsrisiko signifikant erhöht. Allein für noch flugunfähige Jungvögel, die nicht fliehen

können, besteht beim Bau der rauen Sohlgleite die Gefahr der baubedingten Tötung. Solche unbeabsichtigten Tötungen können durch Bauzeitregelungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden (Fällungen nur außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Vögel „[...] während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...]“ (Störungsverbot). Wie oben beschrieben, sind Störungen im Sinne des Gesetzes nur dann verboten, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Verbot bezieht sich daher nicht auf eine Störung im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, sondern auf die Folgen. Demzufolge können nur Brutvögel z.B. durch Baulärm, gestört werden, denn Gastvögel können bei einer Störung weiterziehen, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Population erheblich verschlechtern würde. Auch dieser Störung kann vorgebeugt werden, indem die Bauzeit wie oben beschrieben angepasst wird. Da das Gebiet keine Bedeutung als Mauser-, Überwinterungs- oder Rastgebiet besitzt, sind Störungen dieser Art jedoch ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Geschützt sind grundsätzlich nur solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Bei diesem Bauvorhaben werden nur die Fortpflanzungsstätten betrachtet, da Ruhestätten, z.B. für Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste, aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes und der Bauzeitregelung, die außerhalb des Vorkommens dieser Arten im Gebiet liegt, nicht betroffen sind. Bei den möglichen Fortpflanzungsstätten handelt es sich um Höhlen und Spalten in den Schwarzerlen im Bereich des Baus der Sohlgleite. Da bei den Kontrollen auf Vorkommen von Fledermäusen sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrütern unter den Vögeln im Jahr 2018 derartige Fortpflanzungsstätten im Baugebiet nicht vorhanden waren, ergeben sich keine Anhaltspunkte für Schädigungen oder Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten. Nester von Freibrütern, Boden-, Busch- und Baumbrütern, unter den Vögeln, sind nicht betroffen, da diese meist nur einmalig und nur während einer Brutzeit genutzt werden.

4.2 Fledermäuse

Eine Untergruppe der zu prüfenden Säugetierarten stellt die der Fledermäuse. Laut BfN (2013) kommen 19 Arten vor, die hier ihr Verbreitungsgebiet haben (Tabelle 2).

Tabelle 2: Relevanzprüfung der Fledermäuse des FFH-Anhangs IV.
nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitung	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlich- keit	Weitergeh- ende Prüfung
✓ <i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	●	◆	Q	X
✓ <i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	●	□	Q	X
✓ <i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	●	◆	Q	X
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	-	-	-	X
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	-	-	-	X
✓ <i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	●	-	Q	X
✓ <i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	○	-	Q	X
✓ <i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	●	◆	Q	X
✓ <i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	○	-	Q	X

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitung	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlich- keit	Weitergeh- ende Prüfung
✓ <i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	●	◆	Q	X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	-	-	X
✓ <i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	●	◆	Q	X
✓ <i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	●	◆	Q	X
✓ <i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	●	◆	Q	X
✓ <i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	●	-	Q	X
✓ <i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	●	-	Q	X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X	-	-	X
✓ <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	○	-	Q	X
✓ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	●	◆	Q	X
✓ <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	○	-	Q	X
✓ <i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	●	◆	Q	X
✓ <i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	●	-	Q	X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	-	-	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X	-	-	X
✓ <i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	●	-	Q	X

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Wirkungsempfindlichkeit:

- Q Quartiere

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung im Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- X Keine weitergehende Prüfung

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen für einige der ermittelten Arten ältere Bäume mit Höhlen im Bereich oberhalb des Wehrs Sieber IV in Betracht. Dagegen konnten in den Gehölzen im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Quartiere gefunden werden (siehe Umweltbericht S. 39). Für Arten mit Quartieren in Gebäuden gibt es keine potenziellen Quartiere im Gebiet. Eine evtl. Beseitigung von Höhlenbäumen oberhalb der Wehranlage beim Bau der rauen Sohlgleite birgt die Gefahr der unbeabsichtigten Tötung in den Quartieren und zerstört zumindest potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Durch eine Anpassung der Bauzeit gemäß den Bestimmungen in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen keine Bäume innerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September gefällt werden. Im Vorfeld der Fällung müssen geeignete Höhlen in Bäumen auf eine Besiedlung kontrolliert werden. Sollten Tiere angetroffen werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Abhängig von den Witterungsbedingungen und dem Zeitpunkt der Kontrolle müssen evtl. leere Höhlen mit einem Schwamm verschlossen werden, damit nicht zwischen Kontrolle und Fällung Tiere einfliegen können. Ab Ende Oktober ist nicht mehr damit zu rechnen, sodass dann auf den Verschluss der Höhlen verzichtet werden kann. Finden sich Kot und Urinspuren als Hinweis auf eine vorherige Nutzung, sollten die Stammabschnitte mit Höhlen gesichert und zur weiteren Verwendung in Gehölzen der Nachbarschaft aufgehängt werden. Da eine Überwinterung in Baumhöhlen bei deutlich weniger Fledermausarten vorkommt als eine sommerliche Quartiernutzung solcher Höhlen, ist das Tötungs- bzw. Störungsrisiko bei einer Fällung im Winter

bereits gesenkt. Die Kontrolle der Höhlen vor der Fällung und ggf. die Umsetzung führt zu einer weiteren Senkung des Tötungs- bzw. Störungsrisikos und verhindert, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

4.3 Sonstige Säugetiere

Das Untersuchungsgebiet zählt für Fischotter und Luchs laut BfN (2013) zum Verbreitungsgebiet; die Wildkatze gilt als nachgewiesen (Anhang 2).

Laut der Vollzugshinweise des NLWKN (2011a) sind für den Fischotter im MTB 4328 keine Funde verzeichnet und die Mindestgröße der Reviere beträgt > 25 km². Ein Auftreten des Fischotters im Untersuchungsgebiet gilt als unwahrscheinlich.

Aufgrund eines Wiederansiedlungsprojektes liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Luchses im Harz. Das Untersuchungsgebiet liegt zwar in unmittelbarer Nähe des Nationalpark Harz, jedoch ist aufgrund der Streifgebietsgrößen von > 98 km² davon auszugehen, dass durch das Projekt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Luchs ausgelöst werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Laut NLWKN (2011a) befinden sich im Harz relativ stabile Teilpopulationen der Wildkatze, da eine Abwanderung junger Tiere festzustellen ist. Ihre Reviergröße beträgt ca. 1.000 ha. Die Störung durch den Bau der rauen Sohlgleite wäre gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Davon ist nicht auszugehen, da der Eingriff nur einen eng begrenzten Zeitraum umfasst und daher als nicht nachhaltig eingestuft wird. Auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

4.4 Fische und Rundmäuler

Für keine Fisch- und Rundmaulart des FFH-Anhangs IV ist ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013). Ergänzt wird diese Liste durch Arten des FFH-Anhangs II und Arten (höchster) Priorität in Niedersachsen (NLWKN 2011b), sofern sie nicht bereits im Anhang IV Erwähnung finden (Anhang 3).

Davon kommen zwei Arten laut NLWKN (2011b) im MTB vor (Aal, Groppe). Bei der Befischung im April 2017 wurde jedoch nur die Groppe nachgewiesen. Zusätzlich ergänzt wird die Liste durch die ebenfalls nachgewiesene Elritze. Das Vorkommen des Aals wird daher als potenziell eingestuft.

Die Wirkungsempfindlichkeit des Projekts wird für diese drei potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten geprüft (Tabelle 3).

Tabelle 3: (Potenziell) Vorkommende Fische und Rundmäuler.

Nach NLWKN (2011a), NLWKN (2011b) und BfN (2011 & 2013); ergänzt durch Bestandsaufnahme.

Art	Deutscher Name	FFH-Anhang (II oder IV)	Priorität	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Nachweis	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	-	*	●	●	-	-	X
✓ <i>Cottus gobio</i>	Groppe	II	*	●	●	❖	-	X
✓ <i>Phoxinus phoxinus</i>	Elritze	-	*	X	-	❖	-	X

Erläuterung:

Priorität:

- ** höchst prioritäre Art mit vorrangigem Handlungsbedarf
- * Prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Nachweis: Bestandsaufnahme im April 2017

- ✓ ❖ nachgewiesen
- nicht nachgewiesen

Meldung im MTB:

- ◆ Meldung im MTB 4328 im Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung im MTB 4328 vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- X Keine weitergehende Prüfung

Die höchste Dominanz an summarischen Gesamtfang der Frühjahr- und Herbstbefischungen erreichte die Groppe (51,5 %); es folgten Bachforelle (35,5 %) und Elritze (13 %) (Abbildung 2). Mit Bachforelle und Groppe wurden die beiden Arten der potenziell natürlichen Fischfauna nachgewiesen; die Funde der Elritze in der untersten Probestelle fügen sich entsprechend der Referenzfauna der flussabwärts anschließenden Forellenregion des Berglandes (OWK = Oberflächenwasserkörper 19013) ein, der mit der Einmündung des Lonaubaches beginnt. Im Artenspektrum dieser Referenzfischfauna zählt die Elritze ebenfalls zu den Leitarten.

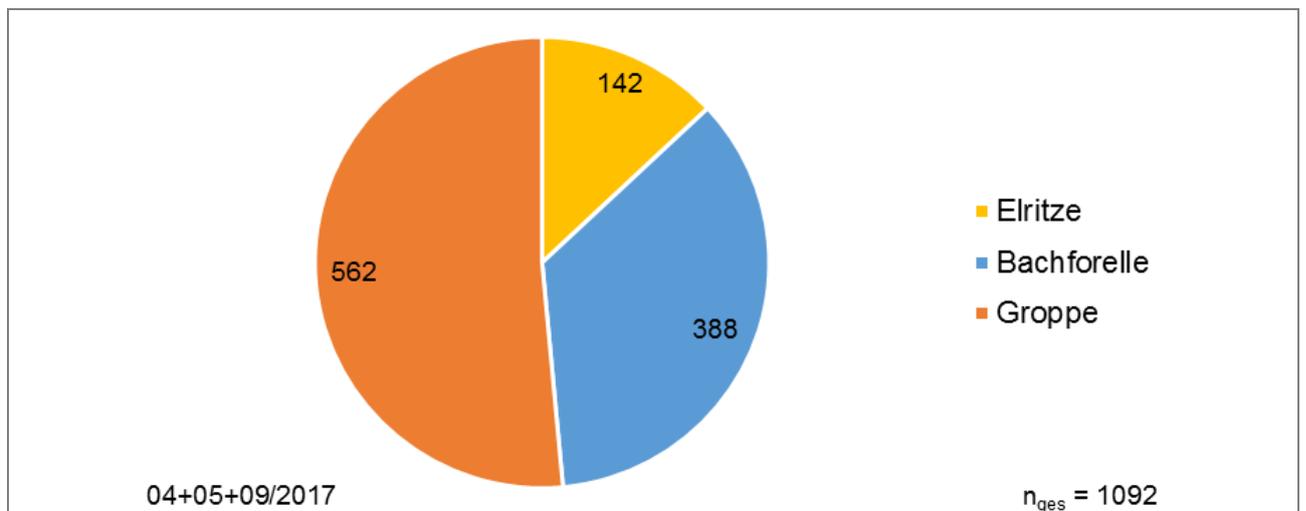


Abbildung 2: Zusammenfassung der Fischfauna der Sieber

Summarische Zusammenstellung des Gesamtfischfangs aus Frühjahr- und Herbstbefischung 2017

Das festgestellte Artenspektrum der Sieber umfasst mit Bachforelle und Groppe das Artenspektrum der Referenzfischfauna der „Oberen Forellenregion des Berglandes“ wie sie für den OWK 19014 oberhalb von Herzberg ausgewiesen ist. Damit beherbergt die Sieber im untersuchten Abschnitt alle Arten der potenziell natürlichen Fischfauna des Sieberoberlaufs. Auch frühere Untersuchungen von LEBMANN (1983) zeigen, dass die Fischpopulation der Sieber oberhalb von Herzberg im Wesentlichen von Bachforellen und Gropfen bestimmt wird.

Die durchgehende Präsenz von Bachforellen und Gropfen an allen Probestellen unterstreicht die Bedeutung der Sieber im untersuchten Abschnitt als einen saprobiell weitgehend unbeeinträchtigten Fluss, der von biotoptypischen Reinwasserarten besiedelt wird. Die potenziell natürlich vorkommenden Fischarten Bachforelle und Groppe wurden nachgewiesen, ohne dass Beeinträchtigungen der Besiedlungsdichten zwischen den Wehren Sieber IV und Sieber V festgestellt werden konnten. Die Bedeutung des untersuchten Sieberabschnittes für die Fischfauna wird als hoch eingestuft.

Das Wehr Sieber IV stellt derzeit eine Barriere in der Sieber dar, die die stromaufwärtsgerichtete Wanderung der Fische behindert. Durch den Ausbau wird hier die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt und der Falle entgegengewirkt. Durch Oberflächenwasserableitungen (Brauchwasser der Smurfit Kappa) am Wehr Sieber IV fällt die Sieber unterhalb des Wehres im Sommer jedoch über lange Zeit regelmäßig trocken. Das Restwasser im Flussbett kann dabei deutlich zu gering ausfallen, wodurch Fließgeschwindigkeiten und Schleppkraft sinken und die Fauna geschädigt wird.

Zwei weitere Wehre in der Sieber sind aktuell stillgelegt und zurückgebaut (Sieber I) bzw. werden zukünftig zurückgebaut (Sieber II). Ein drittes Wehr stellt analog zu Wehr Sieber IV eine Barriere dar (Sieber III), ebenso ist an den Wehren Sieber V und VI keine ökologische Durchgängigkeit gegeben.

Ausgehend vom aktuellen Ist-Zustand als Referenz-Bewertungspunkt ist keine Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben für den Fischbestand der Sieber im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Dies wird gewährleistet, wenn baubedingt (Wehr Sieber IV) sowie anlage- und betriebsbedingt (Wehre Sieber IV und V) Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zum Fischschutz nach DWA-M 509 (2014) eingehalten werden (siehe auch Umweltbericht S. 85).

4.5 Amphibien

Die Verbreitungskarten des BfN (2013) weisen für keine der im FFH-Anhang IV geführten Amphibien ein Vorkommen im MTB 4328 aus. Lediglich für fünf Arten (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch) wird das MTB dem Verbreitungsgebiet zugerechnet (Anhang 3). Für nur zwei dieser fünf Arten (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte) liegen Meldungen im MTB vor (NLWKN 2011a) – beide jedoch vor 1994.

Da die Kreuzkröte ein typischer Tieflandbewohner trockenwarmer Gebiete mit spärlicher Vegetation auf grabbaren Böden ist (bevorzugt Sand), ist im Untersuchungsgebiet nicht mit einem dauerhaften Vorkommen zu rechnen. Die Geburtshelferkröte ist eine Art der unverbauten Fluss- und Bachlandschaften, die heute überwiegend Abgrabungen besiedelt. Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes ist unwahrscheinlich (NLWKN 2011a).

Da auch nicht mit wandernden Individuen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, werden durch das Projekt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

4.6 Reptilien

Lediglich für die Zauneidechse zählt das BfN (2013) das MTB 4328 zum generalisierten Verbreitungsgebiet (Anhang 4). Es gibt jedoch weder alte noch neue Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen und somit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

4.7 Sonstige

Farn- und Blütenpflanzen

Für Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV ist weder ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013) (Anhang 1), noch liegen Hinweise hierfür vor. Eine weitergehende Bestandserfassung ist somit nicht notwendig.

Käfer

Für keine Käferart des FFH-Anhangs IV ist ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013) (Anhang 6). Eine weitergehende Bestandserfassung ist somit nicht notwendig.

Libellen

Für keine Libellenart des FFH-Anhangs IV ist ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013) (Anhang 7). Eine weitergehende Bestandserfassung ist somit nicht notwendig.

Schmetterlinge

Für keine Schmetterlingsart des FFH-Anhangs IV ist ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013) (Anhang 8). Eine weitergehende Bestandserfassung ist somit nicht notwendig.

Weichtiere

Für keine Art der Weichtiere des FFH-Anhangs IV ist ein Vorkommen auf dem MTB 4328 bekannt (BfN 2013) (Anhang 9). Eine weitergehende Bestandserfassung ist somit nicht notwendig.

Für Farn- und Blütenpflanzen, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere kann somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der Brutvögel vor unbeabsichtigten baubedingten Tötungen flugunfähiger Jungtiere werden, falls nötig, Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September gefällt.

Sind Bäume mit Höhlen als potenzielle Fledermausquartiere betroffen, so werden diese Höhlen zuvor auf eine Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert. Beim Nachweis von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen umgehend mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Fazit

Die Prüfung der Artengruppen der besonders und streng geschützten Arten, der Arten des FFH-Anhangs IV und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet hat ergeben, dass anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen könnten, nicht zu erwarten sind. Lediglich beim Bau der rauen Sohlgleite sind für Fledermäuse und Vögel baubedingte Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Diese lassen sich jedoch durch die vorstehend aufgeführten Maßnahmen ausschließen.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Quellenangaben

- ARGE HEITKAMP & LIMNA (2019): Umweltgutachten zu den Wasserrechtsanträgen der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH. Bewilligung der Staurechte für die Wehranlagen Sieber IV und V. unveröff.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Stand: 02.09.2011.
<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/artenliste.pdf> (abgerufen am 05.11.2018)
- BFN (2012): Landschaften in Deutschland.
<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (abgerufen am 25.04.2017).
- BFN (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html (abgerufen am 16.03.2017).
- BSTMI = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 01/2015. München.
http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19_obb-iiz7_sap_vers_3-2_hinweise.pdf (abgerufen am 14.03.2017).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 17.08.2017.
- DDA = DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2013): Vögel in Deutschland 2013. Münster.
(Verbreitungskarten: http://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html (abgerufen am 14.03.2017)).
- DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs.30, Nr. 4 (4/10): 249-252. Hannover.
<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/54126> (abgerufen am 25.04.2017).
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zuletzt geändert durch ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013.
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. Zuletzt geändert durch ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013.
- HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.
https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf (Abgerufen am 14.03.2017).
- KRÜGER & Nipkow, 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- LAVES = NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (2016): Potenziell natürliche Fischfauna. 19014 Sieber. Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst. Stand 19.08.2008.

- LEßMANN, D. (1983): Faunistisch-ökologische Untersuchungen an der Makrofauna der Sieber und ihrer Zuflüsse, eines Mittelgebirgsbachsystems im Harz. Diplomarbeit am II. Zoologischen Institut der Universität Göttingen, unveröff., 249 S. und Anhang. Göttingen.
- MUELLER, U. (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). In: RIEDEL, W., LANGE, H., JEDICKE, E. & M. REINKE (Hrsg.): Landschaftsplanung. S. 347-354. 3. Auflage. Berlin Heidelberg.
- NLWKN = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (abgerufen am 16.03.2017).
- NLWKN (2011b): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011). <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70386> (abgerufen am 15.05.2017).
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Inform.d. Naturschutz Niedersachs.. 28 (3). S. 69-141. Hannover. Aktualisierte Fassung 2015.

8 Anhang

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen des FFH-Anhangs IV	22
Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere des FFH-Anhangs IV	24
Anhang 3: Prüfungsrelevante Arten der Fische und Rundmäuler	25
Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien des FFH-Anhangs IV	27
Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien des FFH-Anhangs IV	28
Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer des FFH-Anhangs IV	29
Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen des FFH-Anhangs IV	30
Anhang 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV	31
Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere des FFH-Anhangs IV	32

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen des FFH-Anhangs IV

nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X	-	-	X
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	-	-	-	X
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	-	-	X
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	-	-	X
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	-	-	-	X
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X	-	-	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X	-	-	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	-	-	X
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	-	-	-	X
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X	-	-	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	-	-	X
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X	-	-	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X	-	-	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	-	-	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	-	-	X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	-	-	X
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	-	-	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	-	-	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	-	-	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	-	-	-	X
<i>Oenanthe conioidea</i>	Schierling-Wasserfenchel	X	-	-	X
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	-	-	-	X
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	-	-	-	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	-	-	-	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz	X	-	-	X
<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X	-	-	X
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	-	-	-	X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	-	-	X

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung

Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere des FFH-Anhangs IV
nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	-	-	-	X
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X	-	-	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	-	-	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	-	-	X
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	-	-	-	X
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	-	-	-	X
✓ <i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	●	◆	-	X
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	-	-	-	X
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X	-	-	X
✓ <i>Lutra lutra</i>	Fischotter	○	-	-	X
✓ <i>Lynx lynx</i>	Luchs	○	◆	-	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	-	-	X
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-	-	-	X
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	-	-	-	X
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	-	-	X
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X	-	-	X
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	-	-	-	X
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	-	-	-	X
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	-	-	-	X

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- X keine weitergehende Prüfung

Anhang 3: Prüfungsrelevante Arten der Fische und Rundmäuler

Solche des FFH-Anhangs II und IV und (höchster) Priorität in Niedersachsen;
nach NLWKN (2011a), NLWKN (2011b) und BfN (2011 & 2013); ergänzt durch Bestandsaufnahme

Art	Deutscher Name	FFH-Anhang II oder IV	Priorität	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Nachweis (April 2017)	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	IV	-	X	-	-	-	X
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	IV	-	X	-	-	-	X
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II	-	X	-	-	-	X
<i>Alosa fallax</i>	Finte	II	**	-	-	-	-	X
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	-	*	●	●	-	-	X
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II	-	X	-	-	-	X
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	-	*	X	-	-	-	X
<i>Carassius carassius</i>	Karassche	-	**	X	-	-	-	X
<i>Chalcalburnus chalcoides mento</i>	Mairenke	II	-	X	-	-	-	X
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	-	*	X	-	-	-	X
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	IV	-	X	-	-	-	X
✓ <i>Cottus gobio</i>	Groppe	II	*	●	●	❖	-	X
<i>Eudontomyzon mariae</i>	Donau-Neunauge	II	-	X	-	-	-	X
<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donaubachneunauge	II	-	X	-	-	-	X
<i>Gobio albipinnatus</i>	Weißflossengründling	II	-	X	-	-	-	X
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	IV	-	X	-	-	-	X
<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer	II	-	X	-	-	-	X
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	II	-	X	-	-	-	X
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II	**	X	-	-	-	X
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II	*	X	-	-	-	X
<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer	II	-	X	-	-	-	X
<i>Lota lota</i>	Quappe	-	*	X	-	-	-	X

Art	Deutscher Name	FFH-Anhang II oder IV	Priorität	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Nachweis (April 2017)	Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitziger	II	**	X	-	-	-	X
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II	-	X	-	-	-	X
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II	**	X	-	-	-	X
✓ <i>Phoxinus phoxinus</i>	Elritze	-	*	X	-	❖	-	X
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	-	**	X	-	-	-	X
<i>Rutilus frisii meidingeri</i>	Perlfisch	II	-	X	-	-	-	X
<i>Rutilus pigus virgo</i>	Frauennerfling	II	-	X	-	-	-	X
<i>Salmo trutta</i>	Meerforelle	-	**	X	-	-	-	X
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	II	**	X	-	-	-	X
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	-	**	X	-	-	-	X
<i>Zingel streber</i>	Streber	II	-	X	-	-	-	X
<i>Zingel zingel</i>	Zingel	II	-	X	-	-	-	X

Erläuterung:

Priorität: nach NLWKN (2011b)

- ** höchst prioritäre Art mit vorrangigem Handlungsbedarf
- * Prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✕ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Nachweis: Bestandsaufnahme im April 2017

- ✓ ❖ nachgewiesen
- nicht nachgewiesen

Meldung im MTB:

- ◆ Meldung im MTB 4328 im Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung im MTB 4328 vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✕ keine weitergehende Prüfung

Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien des FFH-Anhangs IV
 nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
✓ <i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	○	□	-	X
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	-	-	X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	X	-	-	X
✓ <i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	○	□	-	X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	-	-	X
✓ <i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	○	-	-	X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	-	-	X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	-	-	X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	-	-	X
✓ <i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	○	-	-	X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	-	-	X
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	-	-	-	X
✓ <i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	○	-	-	X

Erläuterung:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

- ◆ Meldung im MTB 4328 im Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung im MTB 4328 vor 1994
- ✓ Zu prüfende Art
- X keine weitergehende Prüfung

Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien des FFH-Anhangs IV
nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	✗	-	-	✗
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	-	✗
<i>Iberolacerta horvarthi</i>	Kroatische Gebirgseidechse	-	-	-	✗
✓ <i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	○	-	-	✗
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	✗	-	-	✗
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	-	-	-	✗
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	✗	-	-	✗
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	✗	-	-	✗
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	-	-	-	✗

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung

Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer des FFH-Anhangs IV
 nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	-	-	-	X
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	-	-	-	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	-	-	X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	X	-	-	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	-	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	X	-	-	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	-	-	X
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	-	-	-	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	-	-	X

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung

Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen des FFH-Anhangs IV
 nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	-	-	X
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	-	X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	-	-	X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	-	-	X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	-	-	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	X	-	-	X
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X	-	-	X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	-	-	X

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung

Anhang 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV
nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	✗	-	-	✗
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	-	-	-	✗
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	-	-	-	✗
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	-	-	-	✗
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner	-	-	-	✗
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	-	-	-	✗
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	✗	-	-	✗
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	✗	-	-	✗
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-	✗
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	✗	-	-	✗
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	✗
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	✗
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	✗	-	-	✗
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	-	-	-	✗
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	✗	-	-	✗
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	-	-	-	✗

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung

Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere des FFH-Anhangs IV
 nach NLWKN (2011a) und BfN (2011 & 2013)

Art	Deutscher Name	Vorkommen/ Verbreitungsgebiet	Meldungen im MTB	Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	✗	-	-	✗
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	✗	-	-	✗
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	✗	-	-	✗

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet:

- ✓ ● Art kommt im MTB vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✓ ○ Art kommt im MTB nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
 - keine Angaben / keine Meldungen (Vollzugshinweise)

Meldung im MTB 4328:

- ◆ Meldung Zeitraum 1994-2009
- Letzte Meldung vor 1994

Weitergehende Prüfung:

- ✓ Zu prüfende Art
- ✗ keine weitergehende Prüfung